

Änderungsanträge der Synodal*innen zur KOG-Revision

Stand: 8. September 2020

1. LKV

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in
1	1	Begriff der Landeskirche ¹ Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der römisch-katholischen Kantons-einwohner und –einwohnerinnen.	Änderung ¹ Die Römisch-katholische Kantonalkirche Thurgau ist die nach den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates organisierte Gemeinschaft der römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner. ^{1a} Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Der Begriff Katholische Landeskirche Thurgau soll als offizielle Bezeichnung abgelöst werden durch die Bezeichnung «Römisch-katholische Kantonalkirche Thurgau». 1. Im Kanton Zürich verzichtet die Kath. Kirche des Kantons bewusst auf den Begriff «Landeskirche», weil dieser von Geschichte und Tradition her von der reformierten Kirche benutzt wird. 2. Der Kanton Thurgau wird in politischen und öffentlichen Angelegenheiten nie als «Land» bezeichnet. Folglich gibt es auch keinen Landrat (anstelle von Kantonsrat) und keinen Landammann (anstelle von Regierungspräsident). 3. Wenn eine Verfassung richtungsweisend für die nächsten Jahrzehnte sein soll, ist es angebracht, auch die Begrifflichkeiten den heutigen Verhältnissen anzupassen. Die nötige Anpassung in den Rechtgrundlagen des Kantons Thurgau ist ein einmaliger Aufwand und darum verkraftbar.	Rupper Matthias WK 1
3	1	Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau sowie die katholischen Kirchgemeinden fördern und unterstützen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Achtung des kirchlichen Rechts die pastorale Tätigkeit der katholischen Kirche im Kanton Thurgau, im Bistum Basel und in der Schweiz.	Streichung "und in Achtung des kirchlichen Rechts"	Das kirchliche Recht hat in einer staatskirchenrechtlichen Verfassung nichts zu suchen. Dieser Passus gehört eventuell in das LKG.	Ammann Alfred WK 3
12	1	Die Körperschaften fördern nach ihren Möglichkeiten die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.	Änderung Die Körperschaften fördern die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.	In §13 "Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln" heisst es knapp: "die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung...". Die Hintertüre "nach ihren Möglichkeiten" wird richtigerweise weggelassen. Die Kirche ist der Schöpfung gegenüber klar verpflichtet, nachhaltiges Handeln zu praktizieren. Die Formulierung ohne "nach Möglichkeit" ist verpflichtender als § 12. Die Synodalen des Wahlkreises 8 sind überzeugt, dass die Kirche auch verpflichtet ist, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der	Hidber Franz WK 8

				Geschlechter umzusetzen. (she. auch die Begründung zu § 16 1.7 a LKV)	
			Änderung Die Körperschaften fördern die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.	Dieser Rechtserlass (LKV) wird ein halbes Jahrhundert Gültigkeit haben. Gleichstellung der Geschlechter heisst für mich, die tatsächliche Gleichstellung in rechtlicher Sicht und im Hinblick auf ihr persönliches und berufliches Entfaltungspotential zu fördern. Mit dieser Änderung setzt das Parlament einen wichtigen Grundstein in der Verfassung zur Gleichstellung von Frau und Mann.	Carlen Silvia WK 9
13		Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung insbesondere durch 1. die sparsame und nachhaltige Nutzung von Ressourcen; 2. den sorgsamem Umgang mit Mitgeschöpfen; 3. die Bevorzugung fair, umweltfreundlich und regional hergestellter Produkte und erbrachter Leistungen; 4. geeignete Informations- und Fortbildungsangebote sowie Projekte.	Änderung Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung.	Die detaillierte Auflistung 1–4 soll gestrichen werden. Sie gehört nicht in die Verfassung. Einzelne Anliegen bekommen einen zu hohen Stellenwert. Ohne detaillierte Auflistung kann der befürchteten Kostenfolge entgegengewirkt werden. Trotzdem ist die Pflicht zum nachhaltigen Handeln in der Verfassung verankert.	Meier Franz WK 1
14	2	² Die Körperschaften gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Streichung	Wer bestimmt, welches die überwiegend öffentlichen oder privaten Interessen sind, die einer Einsicht der amtlichen Akten entgegenstehen?	Ammann Alfred WK 3
16	1 Ziff. 7	⁷ Sie vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.	Ergänzung 7a. Sie wirkt darauf hin, dass die römisch-katholische Kirche die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht.	In den letzten Jahrzehnten sind in Staat und Gesellschaft die Forderungen nach der Gleichstellung der Geschlechter mehr und mehr umgesetzt worden. Eine solche Entwicklung geht in der röm.-kath. Kirche weit langsamer voran oder ist sogar blockiert. Der Ausschluss der Frauen vom Priesteramt aufgrund ihres Geschlechts widerspricht dem Grundrecht der Gleichstellung der Geschlechter und dem Evangelium Jesu, das zu einer Gemeinschaft von Gleichgestellten aufgerufen hat. Die Diskriminierung von Frauen und verheirateten Männern in der röm.-kath. Kirche ist für uns inakzeptabel, und es gilt ein Zeichen zu setzen. Mit diesem Änderungsantrag leisten wir nach der Resolution von 2018 einen weiteren Beitrag zu einer glaubwürdigen Kirche und ziehen mit der röm.-kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt gleich, die das Anliegen bereits 2019 in ihrer Verfassung verankert hat. Die Synodalen	Naeff Rainer WK 8

				des Wahlkreises 8 sind überzeugt, dass die Kirche verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung umzusetzen.	
			Ergänzung 7a. In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen – auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts –, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.	In der Verfassung der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons BL ist diese Ergänzung seit dem 01.01.2015 in Kraft (§ 13, Aufgaben). Dies aufgrund einer Volksinitiative und einer Volksabstimmung. Mit dieser Ergänzung setzen wir einen klaren Punkt.Amen in der Frauenordination.	Carlen Silvia WK 9
34	1 Ziff. 1	¹ Sie schaffen die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gemeinschaft.	Änderung ¹ Sie verantworten die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, namentlich für die Verkündigung, die Liturgie, die Diakonie und die Pflege der Gesellschaft.	Für den Laien ist zu wenig klar, was "äussere Voraussetzungen schaffen" beinhaltet. Für uns tönt es so, dass die Kirchgemeinden inskünftig noch die Infrastruktur und Anstellung zur Verfügung zu stellen haben – aber inhaltlich die Landeskirche die Verantwortung übernimmt. Wem gegenüber sind dann die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit (Leistung und Verhalten) rechenschaftspflichtig? Es muss klar sein, dass dies weiterhin Aufgabe der Kirchgemeinde (formal) und des Gemeindeleiters (inhaltlich) ist. Mit dem Wort "verantwortet" wird dies klarer und verbindlicher formuliert. Ohne diese Anpassung befürchten wir, dass die Zuständigkeit zum Beispiel für den Religionsunterricht von den Kirchgemeinden weg zur Landeskirche geht. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Kirchgemeinden keine inhaltliche Verantwortung tragen für einen Bereich, bei dem sie das fachliche Personal anstellen und mit der Schule die Zusammenarbeit (Stundenplan, Schulräume) regeln. Es muss klar sein, dass die Kirchgemeinden auch zukünftig die Qualität des Unterrichts verantworten. Dies wurde im alten KOG in Art. 102 mit "wacht über" schon klarer formuliert.	Wagner Erwin WK 4
40	2 Ziff. 4	Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage; Regelung der Übertragung dieser Aufgaben an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;	Änderung Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde, Buchführung und jährliche Rechenschaftsablage, Regelung <u>einer allfälligen</u> Übertragung an Dritte und Überwachung der Erfüllung dieser Aufgaben;	Die Rechnung sollte weiterhin durch ein Mitglied des Kirchgemeinderates direkt geführt werden können. Eine Aufwandentschädigung ist keine Anstellung.	Keller Astrid WK 11

2. LKG

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in
?		-	<p><i>neuer Paragraf:</i></p> <p>¹ Die Synode schafft eine Personalombudsstelle, die von zwei Personen (je eine Frau und ein Mann) bekleidet wird.</p> <p>² Die Personalombudsstelle wirkt als unabhängige und niederschwellige Beratungs- und Vermittlungsinstanz bei Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden oder anderen Beteiligten.</p> <p>³ Die Personalombudsstelle ist eine Einrichtung der Römisch-Katholischen Kantonalkirche Thurgau und steht allen haupt-, neben-, ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden der Katholischen Kirche im Kanton Thurgau zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Stelle wird von zwei durch die Synode zu wählenden Personen betreut.</p>	<p>In den letzten Jahrzehnten sind in der katholischen Kirche in der Schweiz verschiedene neue Berufsfelder entstanden (Pastoralassistenten, Religionspädagoginnen u.a.). Somit sind auch die Pfarreiteams grösser und vielfältiger geworden. Dadurch kommt es auch vermehrt zu personellen Problemen. Bevor es zu rechtlichen Schritten kommt, ist es daher sinnvoll, auf einer untergeordneten Ebene eine einvernehmliche Lösung zu suchen. In anderen Kantonalkirchen hat sich diese Institution bewährt.</p>	Rupper Matthias WK 1

3. KGG

§	Abs.	Antrag Synodalkommission	Änderungsantrag	Begründung	Antragsteller/in
6	5	<p>Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; anderenfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>5a. Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Pfarrwahlkreis.</p>	<p>Analog zu den Kirchgemeinderäten, die in ihrer Kirchgemeinde wohnhaft sein müssen, um ihr Amt auszuüben, muss auch die Leitung der Pfarrei im Amtsgebiet wohnen. Wenn sie aber von mehreren Kirchgemeinden gewählt werden soll, kann sie nicht in jeder einzelnen Kirchgemeinde Wohnsitz nehmen. Deshalb soll es genügen, wenn der Wohnsitz innerhalb des Pfarrwahlkreises liegt. § 9 Abs. 2 LKV hat eine Ausnahmeregelung vorgesehen und verweist dazu auf das Gesetz: «Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet gemäss den Bestimmungen des Gesetzes.» Die Umsetzung wurde jedoch bei der Beratung des KGG schlicht vergessen.</p>	Hidber Franz WK 8

7	2	Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindebehörden beginnt mit dem 1. Juni, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.	Änderung Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindebehörden beginnt mit dem 1. Januar, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.	So ist das Rechnungsjahr mit dem Amtsjahr der Behörde deckungsgleich. Ansonsten muss bei einem unterjährigen Wechsel die neue Behörde Finanzgeschäfte verantworten die bereits gegeben sind.	Bantli Norbert WK 8
9		Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktariat.	Ergänzung Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, die Verwaltung und das Aktariat. Für die Verwaltung kann auch eine Person gewählt werden, die nicht dem Kirchgemeinderat angehört.		Bilgeri Richard WK 2
11		<p>¹ Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die von der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand.</p> <p>² Ist die Leitung der Pfarrei nicht von der Kirchgemeinde gewählt, so wird sie zu Sitzungen des Kirchgemeinderates eingeladen. Ihr kommt ein Antrags- und Beratungsrecht zu.</p> <p>³ Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie eine Stellvertretung mit Antrags- und Beratungsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.</p>	Die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit ist zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates einzuladen und hat ein Antrags- und ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht. Ist die Leitung der pastoralen Einheit für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin an ihrer Stelle an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.	<p>Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Thurgauer Kantonsverfassung darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Aus staatsrechtlicher Sicht wäre die Leitung der Pfarrei unerlaubterweise Mitglied ihrer eigenen Aufsichtsbehörde. Das Schweizerische Bundesgericht hat sich mit seinem Urteil vom 08.08.1994 genau auf diesen Artikel der Thurgauer Kantonsverfassung abgestützt und die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft des evangelischen Gemeindepfarrers in der Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Bussnang anerkannt. Die Evang. Landeskirche TG hat daraufhin ihre Verfassung angepasst.</p> <p>Das Bundesgericht machte unter anderem folgende Erwägungen: "Auch wenn sich die Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft über die Amtsführung der Pfarrer gemäss Art. 18 Ziffer 7 EKV nicht auf die geistlichen Belange erstreckt, so besteht sie unbestrittenermassen im Bereich der administrativen Fragen. Diese mögen bei der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zwar weniger im Vordergrund stehen als die geistlichen Aufgaben, doch kommt ihnen im kirchlichen Leben keineswegs eine nur nebensächliche Bedeutung zu. Entgegen der Auffassung des Evang. Kirchenrates wird Art. 29 Abs 1 der Kantonsverfassung nicht Genüge getan, wenn der Gemeindepfarrer bei der Behandlung administrativer Fragen, die ihn betreffen, in den Ausstand tritt. Die Verfassungsbestimmung bezweckt vielmehr eine klare Trennung zwischen den Aufsichtsbehörden und den ihnen unmittelbar Unterstellten. Sie will damit die Unabhängigkeit des für die Aufsicht zuständigen Organs gegenüber den Beaufsichtigten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit ist nicht in gleichem Masse vorhanden, wenn ein Untergebener zugleich Mitglied der Aufsichtsbehörde ist und nur einzelfallweise in den Ausstand tritt.</p>	Wagner Erwin WK 4

			<p>Umgekehrt hindert die Nichtmitgliedschaft des Pfarrers in der Kirchenvorsteherschaft diese nicht, ihn beratend beizuziehen, namentlich, wenn Fragen aus dem geistlichen Bereich zu behandeln sind. Nach Art. 92 Abs. 1 der Kantonsverfassung ordnet die Evang.-Ref. Landeskirche des Kantons TG ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Belange, welche sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, regelt sie in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Zu den letzteren gehört auch Art. 29 Abs. 1 KV, wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf."</p> <p>Diese Meinung teilte auch der Kirchenrat in seinem Bericht vom 25.01.2017 zum ersten Entwurf der neuen Rechtsgrundlage. Angesichts dessen, dass der Grossteil der Kirchgemeinden bereits heute keine pastorale Leitungsperson mit Sitz und Stimme in der Behörde hat, schien es dem Kirchenrat konsequenter, eine einheitliche Situation zu schaffen.</p> <p>Auch in der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen und in der Kirchenordnung der Kath. Kirche im Kanton Zürich hat die Leitung der Pfarrei keinen Einsitz in der Behörde. Auch hier nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde ist der Kirchgemeinderat nach meiner Auffassung auch der Leitung der Pfarrei übergeordnet. Ein Einsitz von Amtes wegen ist darum nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts gar nicht möglich.</p> <p>Ich persönlich habe jetzt grösste Mühe, dass wir in unser Kirchgemeindegesezt eine Bestimmung aufnehmen, bei der wir davon ausgehen müssen, dass sie einer erneuten bundesgerichtlichen Berurteilung nicht standhält.</p>		
14	1	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Kirchgemeinde. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.	<p>Änderung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.</p> <p>Änderung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Kirchgemeinde.</p>	<p>3 Mitglieder sind je nach Grösse der KG m.E. zu wenig. Fällt jemand z.B. krankheitshalber aus, wären es nur noch 2. Sicherstellen, dass bei der Prüfung 3 Mitglieder anwesend sind. Die ehemaligen Suppleanten ersetzen durch mehr gewählte RPK-Mitglieder.</p> <p>Es macht wenig Sinn, die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf drei zu begrenzen. Grössere Kirchgemeinden sind froh, wenn sie z.B. 4 oder 5 Finanzfachleute in diese Kommission wählen und dafür auf eine teure externe Revision verzichten können. Die Kirchgemeinde Weinfelden hat jetzt vier fachkundige</p>	<p>Keller Astrid WK 11</p> <p>Wagner Erwin WK 4</p>

				Mitglieder in dieser Kommission und kann darum auf eine externe Revisionsstelle verzichten. Ein Abbau bedeutet eine deutliche Mehrbelastung der restlichen Revisionsmitglieder und würde allenfalls eine Auslagerung an eine externe Revisionsstelle bedeuten.	
19	3	Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.	Änderung Er kann wahlweise einen Verwalter aus den Reihen des gewählten Kirchgemeinderates bestimmen oder eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung betrauen. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.	Es soll möglich bleiben, dass ein gewähltes Mitglied des Kirchgemeinderates das Amt des Pflegers ausfüllt. Die Interessen für den KGR und die Finanzen zielen in die gleiche Richtung. Interessenskonflikte können mit einer klaren Kompetenzregelung aufgefangen werden. Die höheren Kosten einer professionellen Finanzverwaltung können sich nicht alle Kirchgemeinden leisten.	Keller Astrid WK 11
			Streichung Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen. Ersatzlos streichen		Bilgeri Richard WK 2
19			Ergänzung ⁴ Solange der Verwalter oder die Verwalterin im Kirchgemeindegebiet wohnhaft ist, kann er bzw. sie zugleich auch Mitglied des Kirchgemeinderates sein.	Die Personaldecke wird nicht nur auf pastoraler Ebene dünner. Dies ist auch bei Besetzung im staatskirchlichen Bereich feststellbar. Mit dieser Massnahme wird die Messlatte nicht zusätzlich erhöht. Ansonsten müsste ein weiteres Mitglied gesucht werden. Die Person müsste ebenfalls von den Finanzgeschäften denselben Background haben wie der Verwalter bzw. Verwalterin.	Bantli Norbert WK 8
20	3	Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.	Änderung Der Kirchgemeinderat kann einen allfälligen Verwalter oder eine allfällige Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.	Die Eventualität einfügen. Es muss nicht zwangsläufig einen Verwalter oder eine Verwalterin geben. Diese Anpassung folgt logisch zu meinen Antrag zu § 19.	Keller Astrid WK 11
			Änderung Sofern die Verwaltungsperson nicht dem Kirchgemeinderat angehört, kann sie mit beratender Stimme und Antragsrecht zu dessen Sitzungen eingeladen werden.		Bilgeri Richard WK 2
22	1	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind angemessen zu unterhalten. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.	Ergänzung Für "liturgisch relevante" Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.	Es kann nicht sein, dass eine KG das Einverständnis des Bischofs einholen muss, wenn sie neue Lautsprecher montieren oder neue Vorhänge für den Beichtstuhl kaufen will. So aber kann der Entwurf ausgelegt werden: dass JEDE Änderung im Innern das Einverständnis des Bischofs braucht. Deshalb soll	Walliser Keel Thomas WK 2

				das Einholen der Genehmigung des Bischofs nur bei tiefgreifenden, liturgisch relevanten Änderungen nötig sein, z.B. wenn der Altar verschoben oder die Kanzel abgebrochen würde. Ansonsten wäre es ein unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Kirchgemeinde als Besitzerin der sakralen Räume.	
29	1	Die Stimmberechtigten des Kirchgemeindeverbandes nehmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.	<p>Streichung Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.</p> <p>Dadurch Änderung von "die Stimmberechtigten" in "die Delegierten".</p>	Wir haben im Kirchgemeindeverband Nollen-Lauchetal-Thur gute Erfahrungen gemacht mit der von den Kirchbürgerinnen und Kirchbürgern eingesetzten Delegierten-Versammlung, welche zwei Mal jährlich die Belange der Kirchbürgerinnen und Kirchbürger vertritt. Die Delegierten sind ja von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden gewählt und werden jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen bestätigt. Da gemäss meinen Streichungs-Antrag die Übertragung der Befugnisse der Stimmberechtigten des Kirchgemeindeverbandes an Delegierte möglich sein wird, wäre in Absatz 1 das Wort "die Stimmberechtigten" zu ersetzen durch "die Delegierten".	Ruepp Marcel WK 10
		Die Stimmberechtigten des Kirchgemeindeverbandes nehmen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.		Gemäss Vereinbarung von Kirchgemeindeverbänden. Delegierte werden von den Kirchbürger*innen gewählt und erfüllen in einem Kirchgemeindeverband Aufgaben, ähnlich wie Synodale.	Meier Walter WK 10
		Streichung Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig. Neu soll es heissen: "Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist zulässig."		Der KGV Nollen-Lauchetal-Thur macht seit Jahren gute Erfahrungen mit der Delegiertenversammlung, welche i.d.R. zweimal jährlich durchgeführt wird. Der Ersatz der Delegiertenversammlung durch eine Versammlung analog zu den Kirchgemeinden würde v.a. den gesamten Administrativaufwand und auch die Kosten massiv erhöhen. Dass eine DV mit je zwei von jeder KG gewählten Delegierten weniger demokratisch sein soll, ist für mich nicht schlüssig. Beim Konzept der DV hat jede Kirchgemeinde im KGV Nollen-Lauchetal-Thur zwei gewählte Mitglieder, welche sie vertreten, unabhängig von der Grösse der KG, so hat jede Gemeinde das gleiche Mitspracherecht (analog dem schweiz. Ständerat), während eine Versammlung der Stimmberechtigten allenfalls von den Stimmberechtigten einer einzigen grossen Kirchgemeinde beherrscht wird, was aus Sicht der kleinen Gemeinden nicht unbedingt als demokratisch bezeichnet werden könnte.	Meyenberger Roman WK 4